„Elternbeirat der „Josef-Zerhoch-Grundschule Peißenberg"

1. Vorsitzender: **Torsten Rießner** **Bavariastraße 6** **82380 Peißenberg**

Telefon: **08803 / 4779908** **email:** **elternbeirat@josef-zerhoch-grundschule.de**
Mobil: **01577 / 5451555**

Hinweise zum Finanzierungszuschuss des Fördervereins für Klassenfahrten

(diese Hinweise verbleiben bei Ihnen als Antragsteller)

Der Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor der Klassenfahrt) ein schriftlicher Antrag beim Elternbeirat eingegangen ist. Bitte die Schulferien beachten! Nachträglich werden keine Zuschüsse mehr gewährt.

Die Höhe des Zuschusses beläuft sich in der Regel auf max. 50% der Fahrtkosten.

Der Zuschuss ist eine freiwillige Leistung und soll es allen Schülerinnen und Schülern unserer Schule ermöglichen, an den angebotenen Fahrten teilzunehmen.
Die Finanzierung der Zuschüsse erfolgt durch vom Elternbeirat und vom Förderverein der Josef-Zerhoch-Grundschule e.V. bereitgestellten Gelder.
Diese Gelder stammen u.a. aus Elternspenden und Einnahmen des Elternbeirates bei Schulveranstaltungen.
Wir bitten Sie daher um eine ehrliche und offene Beschreibung Ihrer momentanen finanziellen Situation, die zu diesem Antrag geführt hat.
Der / die Elternbeiratsvorsitzende ist berechtigt, bezüglich der Bewilligung des Zuschusses Rücksprache mit Ihnen bzw. mit der Lehrkraft zu halten. Wir versichern, das alle Informationen vertraulich behandelt werden, der Antrag wird ohne Namensnennung im Elternbeirat beraten.
Die Antragsteller werden vor der Klassenfahrt direkt vom Elternbeiratsvorsitzenden über die Bewilligung und Höhe des Zuschusses informiert.
Der Zuschuss wird in der Regel direkt auf das im Rundschreiben für die Klassenfahrten angegebene Konto des Lehrers oder der Schule überwiesen.

Empfänger von Bürgergeld haben nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) – Zweites Buch (II) [§ 28 SGB II Bedarfe für Bildung und Teilhabe] einen gesetzlichen Anspruch auf die Erstattung der Kosten von Klassenfahrten (auch mehrtägige Klassenfahrten) im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Dieser Anspruch muss rechtzeitig vor Beginn der Klassenfahrt durch ein formloses Schreiben an das Amt für Arbeit und Soziales im Landratsamt Weilheim-Schongau geltend gemacht werden. Bitte setzen Sie sich daher, falls Sie obengenannte Leistungen beziehen, sofort mit dem Amt in Verbindung, wenn Sie die ersten Information über eine Klassenfahrt erhalten haben.